

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz mit der Gerechtigkeit auf dem Stuhl.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur: In Vertretung: Gustav Pollekeit in Berlin.

Dienstag, den 6. Juli.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich 7/8 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Zeitspalte 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Carl Friedrich Wilhelm Ernst von Zastrow vor den Geschwornen.

Raum daß die an dem Väterlehrer Corny so schneidlich verübte Mordthat in Vergessenheit zu gerathen begann; kaum daß sich die fieberhafte Aufregung der Gemüther, welche schon damals nicht übel Lust zeigte, den Urheber jenes ruchlosen Verbrechens unter der gebildeten, sogenannten höheren Gesellschaft zu suchen, in etwas gelegt hatte: als im Januar d. J. unsere Residenz abermals die Kunde von einem mit nichtiger Grausamkeit verübten Mord durchlief, von einem Mordverbrechen, als dessen unschuldiges Opfer ein blühender fünfjähriger Knabe, Emil Hande, der Sohn eines rechtschaffenen Handwerkers, des Tischlermeisters Hande, Grüner Weg Nr. 37 hier selbst, bezeichnet wurde.

Die Einzelheiten, unter denen dieses Attentat wider das Leben gegen ein Kind verübt war, riefen die Erinnerung an den Corny'schen Fall wieder wach; die an dem Knaben Hande geschehene Verletzung und Verstümmelungen hatten so viel Ähnlichkeit mit den an der Leiche des Corny beobachteten Anzeichen, daß der gewiegte Criminalist sich des Vergleiches beider Verbrechen nicht erwehren konnte und gedrängt wurde, die Urheberschaft derselben mit ziemlicher Sicherheit in jenen Kreis der großstädtischen Wüstlinge zu vermuten, welche unter dem Namen "Päderasten" polizeilich — man sagt uns, in Höhe von 3000! — gekennzeichnet sind, unter jenen Gestalten, welche unheimlichen stieren Blickes auf Straßen und Promenaden umherwandern, welche dem "schönen Geschlecht" abhold, den Männern und Knaben aber in Liebe zugethan sind.

Der Vater von Zastrow zählte notorisch seit Jahren zu dieser Kategorie von ausschweifenden Wüstlingen, und schon bei der Corny-Affaire hatte man sich seiner auf dem Mollentmarkt erinnert. Man hatte sich damals sogar seiner Person bemächtigt, mußte ihn aber wegen mangelnden Beweises nach kurzer Zeit wieder aus der Haft entlassen.

Nachdem der Hande'sche Mordverbrechen ruchbar geworden, erklärten mehrere Bewohner des Grünen Weges, daß sie um die fragliche Zeit (17. Januar Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr) einen feinen Herrn von hoher Statur in der Gegend jener Straße gesehen hätten. Da die Beschreibung dieses Herrn genau mit dem der Criminal- und Sittenpolizei bekannten Signalement des von Zastrow übereinstimmte, so erfolgte die abermalige Verhaftung desselben, die denn auch diesmal nach einer der umfangreichsten Voruntersuchungen, welche wohl je stattgefunden und deren sich der Untersuchungsrichter, Stadtgerichtsrath Gohl, mit unermüdelichem Eifer und peinlichster Sorgfalt unterzogen hatte, zur Erhebung der Anklage führte.

Diese Anklage lautet auf versuchten Mord und auf Verbrechen und Vergehen gegen die Stütlichkeit. Sie behandelt — wie wir gleich vorweg und, um die irrthümliche Anschauung vieler aufzuklären, bemerken wollen — nur den Hande'schen Fall, ohne in irgend welcher Verbindung mit dem Corny'schen Mord zu stehen. Zur Audienzverhandlung vor dem Schwurgericht sind die Tage vom 5. bis 9. Juli angelegt; zum Sitzungssaal für diese cause célèbre ist der große Saal des Criminalgerichtsgebäudes am Mollentmarkt außersehen, und zwar jedenfalls deshalb, um den Transport des inhaftirten Angeklagten nach und von dem Lagerhause, dem sonstigen Sitze des Schwurgerichts, zu vermeiden.

Den Vorsitz bei den Verhandlungen führt der Stadtgerichtsdirector Delius, als Beisitzer fungiren die Stadtgerichtsräthe Stöwe, Prose, Wollner, und Loos; als Ergänzungsrichter der Assessor Kampffmeier; das öffentliche Ministerium vertritt der erste Staatsanwalt des Stadtgerichts Henke. Officialverteidiger — jeden Angeklagten beim Schwurgericht wird betamlich ein solcher beigegeben — ist Rechtsanwalt Hiersemenzel, während Rechtsanwalt Hothoff, nach der Wahl des Angeklagten dessen Verteidigung übernommen hat.

Erster Sitzungstag am 5. Juli. Schon lange vor dem auf 9 Uhr festgesetzten Beginn der Verhandlung hat sich ein zahlreiches Auditorium in

dem Gebäude eingefunden. Schutzleute sind vor dem Eingang zum Sitzungssaal, dessen Thüren um 9 1/2 Uhr geöffnet wurden, postirt. Der Angeklagte hat inzwischen schon auf der Anklagebank Platz genommen. Von großer Statur (Zastrow mißt 6 Fuß), blassen, durchaus nicht markirten Gesichtszügen, die Haare von brauner Farbe, gelockt bis in den Nacken herabfallend, läßt der Angeklagte nachlässig den Blick über den gefüllten Zuhörerraum gleiten, ohne in seinem Aeußeren auch nur die geringste Unruhe zu verrathen.



Nach Bildung des Gerichtshofes durch Auslosung von zwölf Geschwornen und zwei Ersatgeschwornen stellt die königliche Staatsanwaltschaft den Antrag auf Ausschließung der Deffentlichkeit. Dieser Antrag wird angenommen, den Vertretern der Presse jedoch das Verbleiben im Saale gestattet.

Der Wahlverteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Hothoff, erwidert sich zuerst das Wort und sagt, daß er sich in der Lage befindet, einen Antrag bezüglich der Unzurechnungsfähigkeit seines Klienten einzubringen, und ersucht, neben den als gerichtliche Sachverständige vorgeladenen Professoren Dr. Strzezyca und Liman, auch noch den von ihm vorgeschlagenen Dr. Meyer, dirigirenden Arzt der Irrenanstalt zu Göttingen, als Sachverständigen vorzuladen.

Staatsanwalt Henke: Ich widerspreche diesem Antrag und muß denselben mindestens als verächtlich bezeichnen. Erst wenn wir in die Verhandlung eingetreten, im Verlauf derselben mag es sich zeigen, ob ein Antrag auf Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten überhaupt motivirt erscheinen dürfte. Auch muß ich auf die Criminalordnung verweisen, nach welcher der Gerichtshof nur dann, wenn ihm die von den gerichtlich beorderten Sachverständigen abgegebenen Meinungsäußerungen nicht erschöpfend genug erscheinen, oder noch irgend welche Zweifel übrig lassen sollten, benöthigt sein würde, noch andere Sachverständige vorzuladen, daß vorher aber, also bevor die Gerichtsärzte ihr Gutachten abgegeben, gar kein Grund ersichtlich, welcher die Exploration eines weiteren Sachverständigen nöthig machen könnte. Schließlich bemerke ich noch, daß weder der Untersuchungsrichter, noch die Staatsanwaltschaft, noch der Oberstaatsanwalt Adeling, noch der Anklagesenat des Kammergerichts irgend welche Bedenken, die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten anlangend, gehegt haben, daß somit der hohe Gerichtshof wohl, ebensowenig jetzt schon in der Lage sein dürfte, einem

Antrag, wie der von der Verteidigung gestellte, statt zu geben.

Präs.: Kann der Herr Verteidiger zur Motivirung seines Antrages irgend etwas Thatsächliches anführen?

Rechtsanwalt Hothoff: Ich stelle jetzt noch keinen bestimmten Antrag, die Unzurechnungsfähigkeit meines Klienten anlangend, aber ich sehe die Möglichkeit, einen solchen Antrag vielleicht später stellen zu müssen, voraus und bitte deshalb um die Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen. Thatsächlich und meine Bedenken rechtfertigend: führe ich an, daß der Großvater des Angeklagten an fixen Ideen gelitten, und daß seine Großmutter im Irrenhause gestorben ist. Wenn der Herr Staatsanwalt die Praxis der Gerichtsordnung für Ablehnung meines Antrages in Anregung bringt, so möchte ich dagegen einwenden, daß der hohe Gerichtshof gewiß nicht irgend welches Recht der Verteidigung schmälern wird wollen, und bitte nochmals um Vorladung des Dr. Meyer, einer aus dem Chorin'schen Proceß bekannten Sachautorität.

Präsident (zum Angeklagten): Angeklagter, behaupten Sie selber, daß Sie unzurechnungsfähig sind, oder es jemals waren?

v. Zastrow (nach einiger Ueberlegung): Ich habe in letzter Zeit so schweres Pech erfahren, meine Gefühle sind so sonderbar erregt, daß ich sagen müßte, ich zweifle entweder an meiner eigenen Unzurechnungsfähigkeit oder an der Unzurechnungsfähigkeit aller gegen mich demonstrierenden Zeugen.

Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und verkündet darauf, daß er den Antrag der Verteidigung als einen verächtlichen zurückweisen müsse, den Angeklagten aber fragen wolle, ob er wünsche, daß der von seinem Mandatar benannte Dr. Meyer den Verhandlungen von Anfang an beizuhöhen.

Der Angeklagte ersucht seinen Verteidiger, für ihn zu antworten, und dieser erklärt, daß es allerdings wünschenswerth erscheinen müsse, daß Dr. Meyer, so zu sagen, als "erster" Sachverständiger, den Verhandlungen von Anfang an beizuhöhen, und daß er darum bitte, den Audienztermin zu vertagen, bis Dr. Meyer unterrichtet sein würde.

Präsident (zum Rechtsanwalt Hothoff): Behaupten Sie denn, daß der Angeklagte augenblicklich unzurechnungsfähig sei?

Rechtsanwalt Hothoff: Ich behaupte, daß er es zur Zeit der That war.

Präsident: Würden Sie nicht einen Sachverständigen in Vorschlag bringen können, dessen Vorladung weniger Mühe und Zeitverlust erforderte, als die des Dr. Meyer?

Rechtsanwalt Hothoff: Dr. Meyer ist für mich eine Autorität, ich muß auf dessen Vorladung bestehen, und meine, daß Mühe und Zeitverlust nicht in Anrechnung kommen dürfen, wenn es sich um das Interesse des Angeklagten handelt.

Nachdem der Staatsanwalt Henke nochmals auf Grund der Criminalordnung gegen den Antrag der Verteidigung protestirt, zieht sich der Gerichtshof zu einer abermaligen Berathung zurück. Der nunmehr verkündete Beschluß geht dahin, in die Verhandlung einzutreten und die Vorladung des Dr. Meyer als zur Zeit thatsächlich unbegründet zurückzuweisen.

Einem weiteren Antrag der Verteidigung, den im Auditorium anwesenden Professor Westphal als Sachverständigen zuzulassen, wird vom Gerichtshofe gewillfahrt.

Es ist mittlerweile 11 Uhr geworden, und nun erst erfolgt die Verlesung der Anklageschrift. Wir entwerfen unseren Lesern, ehe wir das mit dem Angeklagten vorzunehmende Inquisitorium reproduciren, noch einmal in kurzen Umrissen ein Bild des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet.

Die Gebrüder Hande, der siebenjährige Robert und der fünfjährige Otto Ernst Emil, Söhne des Tischlermeisters Hande, der auf dem Hofe des Hauses Grüner Weg 37 eine bescheidene Wohnung inne hatte, spielten am 17. Januar d. J. Nachmittags gegen 4 Uhr mit andern Kindern auf der Straße und vergaßen sich auf einer durch den Frost hart geforenen, sogenannten Schotterbahn. Abgesehen bemerkte Robert, daß sein Bruder auf dem

Vertical text on the far left edge of the page, partially cut off.